

Vorlage-Nr.: **3497-2020/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 3359-2020/DaDi)

Aktenzeichen: 830-008

Fachbereich: EB - Erster Kreisbeigeordneter

Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung
930 - Eigenbetrieb Da-Di-Werk

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Neufassung der ZAW Verbandssatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der ZAW-Verbandssatzung wird zugestimmt.

Die Vertreter des Kreistages in der ZAW-Verbandsversammlung werden aufgefordert, in der Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend der Entscheidung des Kreistages abzustimmen.

Begründung:

Die ZAW-Verbandsversammlung vom 27.10.2020 hat empfohlen, den vorliegenden Satzungsentwurf an die ZAW Mitgliedskommunen zur Beschlussfassung in die kommunalen Gremien zu geben. Er muss in den Gebietskörperschaften der ZAW-Mitglieder beraten und beschlossen werden, da es sich bei der Neufassung der Verbandssatzung - mit der Übernahme von abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises sowie der Personalüberleitung des Da-Di-Werkes/UM - um eine wesentliche Satzungsänderung handelt. Bei Zustimmung aller Mitglieder wird in einer Verbandsversammlung im Frühjahr 2021 abschließend über die Satzung entschieden.

Mit der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes in § 2b sollen Leistungen der öffentlichen Einrichtungen, die mit Leistungen privater Anbieter vergleichbar sind oder im direkten Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Die Optionsregelung ermöglicht Kommunen die Fortführung der bis Ende 2016 geltenden Regelung der Besteuerung für einen Übergangszeitraum, der nach Verlängerung am 31.12.2022 ausläuft.

Danach unterliegt ein Teil der Leistungsbeziehungen (z. B. Geschäftsführung ZAW, Gefäßvermietung und Kompostierung) zwischen dem ZAW und dem Da-Di-Werk Umweltmanagement (Da-Di-Werk/UM) zukünftig dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG).

Um dies möglichst zu vermeiden, ist eine Umorganisation der operativen Tätigkeiten der Abfallwirtschaft im Landkreis Darmstadt-Dieburg notwendig, damit so weit als möglich, alle abfallwirtschaftlichen Leistungen innerhalb einer rechtlich zuständigen Organisation durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen für die Gebührenzahler und der guten Zusammenarbeit im Zweckverband, sollte die erfolgreiche Arbeit im Verband fortgesetzt und das Da-Di-Werk/UM mit allen Aufgaben, dem Anlagevermögen und dem Personal in einen „erweiterten ZAW“ integriert werden. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 4 HAKrWG.

Der ZAW würde das gesamte nicht bewegliche Anlagevermögen (Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen, Grundstücke) des Da-Di-Werkes/UM auf Basis einer aktuellen Bewertung durch einen Gutachter vom Landkreis übernehmen. Das bewegliche Anlagevermögen soll zum Buchwert übernommen werden.

Als Kann-Bestimmung wurde in § 3 Abs. 7 (Seite 7) der Neufassung der ZAW-Verbandssatzung die Zuständigkeit für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt aufgenommen. Damit wird die Möglichkeit zur Übernahme der Aufgaben und Verpflichtungen aus der Deponie Pfungstadt eröffnet, wenn dies dann von der ZAW Verbandsversammlung entsprechend entschieden wird. Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht zu beziffern, da noch keine Wertermittlung für den Übergang des Anlagevermögens stattgefunden hat.

Für eine Personalüberleitung vom Da-Di-Werk/UM an den ZAW muss dieser vorher beschließen, Arbeitgebereigenschaften übernehmen zu wollen und dazu dem VKA und der ZVK beitreten. Gleichzeitig muss der ZAW die Anwendung des Tarifvertrages TVöD (VKA) beschließen.

Parallel muss der Landkreis beschließen, die Aufgabenträgerschaft des Da-Di-Werkes/UM aufzugeben und diese Aufgaben und das entsprechende Personal an einen Dritten übertragen zu wollen. Danach kann ein Personalüberleitungsvertrag verhandelt werden. Ein entsprechender Beschluss befindet sich bereits im Gremienlauf.

In den Entwurf der neugefassten Verbandssatzung werden die Aufgaben, die vom Landkreis übernommen werden (§ 3) neu beschrieben und es wird berücksichtigt, dass der ZAW zukünftig für eigene Beschäftigte verantwortlich ist.

Die Anzahl der Vertreter aus den Städten und Gemeinden und des Landkreises bleibt - analog der aktuellen ZAW-Verbandssatzung - konstant.

Entsprechend der Novellierung des KGG von 2019 erfolgen im Satzungsentwurf auch die Anpassungen an die neuen Erfordernisse.

Die Satzung wird nach Verabschiedung dem RP zur Genehmigung vorgelegt. Es ist denkbar, dass im Zuge dessen weitere Satzungsanpassungen erforderlich werden.

Erläuterung zu den finanziellen Auswirkungen:

Wegfall der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 107.700,- € ab 1.1.2023.

Im Rahmen der Spaltungsbilanz ist über die Verwendung des Vermögens der Sparte Umweltmanagement zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.16.02.01.04

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2021	2022	2023
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2021	2022	2023
Sachkonto: 5620000	0,00 EUR	0,00 EUR	-107.700,00 EUR

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf einer Neufassung der ZAW-Verbandssatzung (Stand 19.10.2020)
- Anlage 2: Beschluss der ZAW Verbandsversammlung vom 18.06.2020

Alternativen:

Wenn alles so bleibt wie bisher, müssen nach Ablauf einer Übergangszeit ab 1.1.2023 ca. 1,2 Mio € Umsatzsteuer gezahlt werden, die die Gebührenzahler:innen belasten.